

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1932 gegründete Verein führt den Namen SV Germania Kötzschau von 1932 e.V.

Der Sitz des Vereins ist SV Germania Kötzschau von 1932 e.V. , Wallendorfer Str. 25 , 06237 Leuna OT Schladebach .

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal- Registergericht unter der Registernummer VR 46093 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

Der SV Germania Kötzschau von 1932 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten-, Kinder- und Jugendsports. (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport usw.)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgabe des Vereins ist es, den aktiven Mitgliedern auf der Grundlage der Eigenerwirtschaftung der Mittel, regelmäßigen Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb zu ermöglichen und den fördernden Mitgliedern jede Gelegenheit zur Unterstützung dieser Zielstellung, bei Wahrung der gesetzlichen Bestimmung, zu bieten.

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern:

- aktiven Mitgliedern
- passives Mitglied
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern

Der Verein besteht aus den minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Förderndes Mitglied kann auch eine natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Abteilungsleiter/in beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. Krankheit) oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe. Der Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung darüber erfolgt mit dem Abteilungsleiter/in und Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt b) Ausschluss c) Tod

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende eines Monats.

2.) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
b) wegen Zahlungsrückstände bei Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitragssatz,
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
d) wegen unehrenhafter Handlung,

In den Fällen a), c), und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

3.) Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder (auch Sanktionen) haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Kalenderjahr halbjährlich jeweils bis zum 28.02 und 30.07. des laufenden Halbjahres gezahlt werden müssen. Abweichende Regelungen werden in der Beitragsordnung festgelegt. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erfolgt nach der Beitrags- Finanzordnung, welche vom Vorstand festgelegt wird. Beiträge sind in der Beitrags- Finanzordnung hinterlegt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und der weiteren Ordnung des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die volljährigen Mitglieder der Abteilung Fußball sind zum Ableisten von jährlichen Arbeitsstunden verpflichtet. Die Anzahl regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Landesrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- aus 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart (Schatzmeister/ in)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand koordiniert die Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- die zwei Vorsitzenden
- Kassenwart (Schatzmeister/in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Bei Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem ausgewählten Stellvertreter, einmal jährlich abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, 4 Wochen vor der Versammlung über die Abteilungsleiter/innen und / oder per Mail in Textform.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell oder in Form einer Hybrid-Mitgliederversammlung (Kombination von realer und virtueller Versammlung) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 50 % der Anwesenden beantragt wird.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen
- Auflösen des Vereins

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Verein jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeister und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.09.2023 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.